

Die wichtigsten tierschutzrechtlichen Anforderungen an die Schweinehaltung sind in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung geregelt:

### 1 Allgemeine Anforderungen

- Verantwortliche Personen müssen Kenntnisse über die Bedürfnisse der Tiere im Hinblick auf Ernährung, Pflege, Verhalten und Gesundheit haben. Tierschutzrechtliche Vorschriften sind zu beachten.
- Die Schweine müssen Sichtkontakt zueinander haben. Ein ungehindertes Liegen und Aufstehen in natürlicher Körperhaltung aller Schweine gleichzeitig ist zu gewährleisten.
- jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient
- Ein trockener Liegebereich (möglichst vermeidbarer Kontakt der Tiere mit Harn und Kot) ist einzurichten.
- Der Zugang zu Trinkwasser ist für die Schweine jederzeit zu ermöglichen.
- Neue Ställe, die nach dem 04.08.2006 gebaut wurden, müssen mindestens 3 % der Stallgrundfläche als Fensterfläche aufweisen, ansonsten sind mindestens 8 Stunden Beleuchtung (80 Lux) vorgeschrieben.
- Böden müssen rutschfest und trittsicher gestaltet sein. Spaltenböden dürfen keine Verletzungsgefahr aufweisen. Die Spaltenweite ist mit höchstens 9 mm (Saugferkel), 14 mm (Absatzferkel), 18 mm (Läufer und Mastschweine), 20 mm (Jungsauen, Sauen und Eber) zu bemessen. Bei Gruppenhaltung weniger als 15 % Perforation des Bodens!
- Die Vorgaben für Ammoniak (< 20 cm<sup>3</sup>/m<sup>3</sup>), für CO<sub>2</sub> (< 3.000 cm<sup>3</sup>), Schwefelwasserstoff (< 5 cm<sup>3</sup>) und für Geräusche (< 85 dB(A)) sind einzuhalten.
- Vorrichtungen gegen zu hohe Temperaturen im Stall müssen vorhanden sein.

### 2 Besondere Anforderungen

#### Saugferkel

- Abferkelbuchten müssen Vorrichtungen zum Schutz vor dem Erdrücken aufweisen.
- Gleichzeitiges Saugen und Ausruhen aller Ferkel ist zu ermöglichen.
- Absetzen erst ab einem Alter von 4 Wochen!
- Der Liegebereich ist beheizbar und/oder mit Einstreu zu gestalten.
- Temperaturen im Liegebereich nach folgender Tabelle:

Alter bzw. durchschnittliches Körpergewicht	Temperaturen mit Einstreu	Temperaturen ohne Einstreu
bis einschließlich 10. Tag	30 °C	30 °C
bis 10 kg	16 °C	20 °C
über 10 kg bis 20 kg	14 °C	18 °C
über 20 kg	12 °C	16 °C

#### Absatzferkel

- Absatzferkel nur in Gruppen halten! Dabei darf das Gewicht einzelner Ferkel höchstens 20 % vom Gruppengewicht abweichen.
- Bei rationierter Fütterung sind alle Ferkel gleichzeitig zu füttern. Bei tagesrationierter Fütterung ist ein Fressplatz für zwei Ferkel, bei freier Aufnahme ein Fressplatz für vier Ferkel sowie für zwölf Ferkel eine Selbsttränke einzurichten.
- Nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle:

Durchschnittliches Körpergewicht	Bodenfläche mindestens
über 5 kg bis 10 kg	0,15 m <sup>2</sup>
über 10 kg bis 20 kg	0,20 m <sup>2</sup>
über 20 kg	0,35 m <sup>2</sup>

Zuchtläufer und Mastschweine (ab ca. 30 kg)

- Nur in Gruppen halten!
- Nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle (die Hälfte davon muss als Liegefläche ausgeführt sein):

Durchschnittliches Körpergewicht	Bodenfläche mindestens
über 30 kg bis 50 kg	0,50 m <sup>2</sup>
über 50 kg bis 110 kg	0,75 m <sup>2</sup>
über 110 kg	1,00 m <sup>2</sup>

Jungsauen und Sauen

- Gruppenhaltung ab vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem Abferkeln!
- Anbinden ist verboten!
- Vor dem Abferkeln sind die Sauen evtl. zu entwurmen und die Buchten zu reinigen. Stroh für den Nestbau ist bereit zu stellen.
- Bis eine Woche vor dem Abferkeln sind mindestens 8 % Rohfaser in der Trockenmasse des Futters oder täglich mindestens 200 g Rohfaser zu verfüttern.
- Bei Gruppenhaltung muss jede Buchtseite mindestens 2,8 m, bei weniger als 6 Tieren mindestens 2,4 m lang sein.
- Kastenstände sind so zu gestalten, dass keine Verletzungsgefahr und ein ungehindertes Stehen und Liegen in Seitenlage möglich ist.
- Abferkelbuchten müssen so angelegt sein, dass hinter dem Liegeplatz der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht.
- Fress-Liege-Buchten für die Gruppenhaltung müssen freien Zugang zu den Buchten gewährleisten und einen Liegebereich ab der buchtenseitigen Kante des Futtertroges von mindestens 1 m haben. Der Gang soll mindestens 1,6 m bzw. bei beidseitigen Buchten 2 m breit sein.
- Nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle (davon sind 0,95 m<sup>2</sup> je Jungsau bzw. 1,3 m<sup>2</sup> je Sau als Liegefläche auszuführen):

Gruppengröße	bis 5 Tiere	6 bis 39 Tiere	über 40 Tiere
Bodenfläche je Jungsau mindestens	1,85 m <sup>2</sup>	1,65 m <sup>2</sup>	1,50 m <sup>2</sup>
Bodenfläche je Sau mindestens	2,50 m <sup>2</sup>	2,25 m <sup>2</sup>	2,05 m <sup>2</sup>

Eber

- Ungehindertes Umdrehen sowie Sicht- und Riechkontakt zu anderen Schweinen ist zu gewährleisten.
- Für Eber, die älter als 24 Monate sind, ist eine Fläche von mindestens 6 m<sup>2</sup> zur Verfügung zu stellen.
- In der Deckbox muss die Sau dem Eber ausweichen können. Hier sind mindestens 10 m<sup>2</sup> Fläche vorgeschrieben.